



SATZUNG DER DIEFEDAHLER HEXE E.V.

Änderungsfassung vom Oktober 2015 |

Vereinsatzung der Diefedahler Hexe e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Diefedahler Hexe e.V.“
Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67311 Tiefenthal.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des Brauchtums der Dorfhexen zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss politischer, konfessioneller oder geschäftlicher Absicht.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Auftreten als Straßenhexen an Fasnacht, Teilnahme an Fasnachts-, Grusel-, Dämmerumzügen etc. und einer Halloweenveranstaltung für Kinder verwirklicht.
- 2) Es handelt sich um einen Idealverein.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Die Mitgliedschaft ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Beitrittserklärungen von noch nicht Volljährigen bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bis zum Ablauf des auf den Antrag folgenden Monats.
Bei Stimmgleichheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
- 4) Bei Ablehnung kann der / die Beitrittswillige die Entscheidung über die Aufnahme in der Mitgliederversammlung (gemäß § 8) beantragen. Dieser Antrag ist ebenfalls in Schriftform beim Vorstand einzureichen.
Die Entscheidung ist endgültig und wird sodann dem / der Beitrittswilligen in schriftlicher Form mitgeteilt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt (§ 4.2)
 - Ausschluss (§ 4.3)
 - Auflösung des Vereins (§ 9)
- 2) Austritt
Der selbst erklärte Austritt eines Mitglieds ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam.
- 3) Ausschluss
 - 1) Vereinsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum rechtswirksamen Ausschluss bedarf es einer Zwei-Drittel Mehrheit des Vorstands.
Ausschlussgründe liegen vor bei:
 - (1) grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - (2) grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - (3) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - (4) die Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Aufforderung
 - (5) Verlust der bürgerlichen Rechte gem. § 45 StGB

2) Vor Beschlussfassung des Vorstands wird dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt. Das auszuschließende Mitglied erhält die Möglichkeit schriftlich oder persönlich beim Vorstand zur Sache Stellung zu nehmen.

Der Beschluss wird dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt.

Das Mitglied hat die Möglichkeit bis zum Ablauf des auf den Ausschlussbeschlusses folgenden Monats schriftlichen Widerspruch einzulegen.

Über den Ausschluss wird dann auf der Mitgliederversammlung abgestimmt. Dem Betroffenen Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben.

Die Mitgliedschaft ruht in diesem Fall bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als ungültig.

- 4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurück erstattet.

§ 5 – Beiträge

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern.
- 2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3) Neue Mitglieder zahlen den anteiligen Beitrag des laufenden Jahres zu je 1/12 pro verbleibenden Monat. Bereits begonnene Monate gelten als voller Beitragsmonat. Rechnerische Teilbeiträge werden zum nächsten vollen Eurobetrag abgerundet.
- 4) Die Festsetzung, bzw. Änderung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Säumige Mitglieder werden 6 Wochen nach Fälligkeit schriftlich zu Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufgefordert.
Nach weiteren 4 Wochen erfolgt die zweite und letzte Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. In diesem Schreiben wird der mögliche Ausschluss gem. § 4 Abs. 3 Punkt 4 angekündigt.

§ 6 – Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand (gem. § 7)
 - Die Mitgliederversammlung (gem. § 8)

§ 7 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Vorsitzende/r
 - Kassenwart /Kassenwärtin
 - Schriftführer/in

- 2) Der / die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Übrigen vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere für:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder

- 3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft und Volljährigkeit voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Regulär werden nicht alle Vorstandsmitglieder im gleichen Jahr gewählt. So soll zum Wohle des Vereins eine fließende Einarbeitung in die laufenden Aufgaben des Vorstands und die Geschäftsfähigkeit gewährleistet werden. Näheres regeln die folgenden Absätze.

- 4) Eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 stellt die Gründung dar. Um der Maßgabe des § 7 Abs. 3 bei nachfolgenden Wahlen gerecht zu werden wird die erstmalige Amtszeit von Kassenwart/in und Schriftführer/in bei der Vereinsgründung auf 2 Jahre festgesetzt.

- 5) Sollte durch vorzeitiges Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder erneut die Konstellation eintreten, dass alle Mitglieder des Vorstands neu zu wählen sind, so gelten die Amtszeiten aus § 7 Abs. 4 erneut einmalig.

- 6) Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein Nachfolger auf die Dauer der restlichen Periode nachgewählt wird.

- 7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied eingefordert werden. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich. Hiervon kann abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die mündliche Einladung als ausreichend erachten. Eine generelle Entbindung der schriftlichen Einladung entsteht hierdurch nicht.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das dritte Vorstandsmitglied mit in die Entscheidung einzubinden.
Wenn bei Vollzähligkeit in der Vorstandssitzung dennoch Stimmengleichheit entsteht, zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.
- 9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer/in, hilfsweise von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied, und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tages. Die Einladung enthält die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
Die Einladungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Kassenprüfern
 - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 Punkt 2
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine

Satzung der Diefedahler Hexe e.V.

Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
Soweit die Umstände dies zu lassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist dies nicht möglich, wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitglied geleitet.
- 6) Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tages.
- 9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10) Über dem Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 – Kassenprüfer/in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte.
- 2) Der / die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, den Kassenbericht des Kassenvorstands / -wärters zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und vom Kassenprüfer/in zu unterzeichnen.
- 3) Der / die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören und wird für ein Jahr gewählt.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung der Körperschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins müssen Drei-Viertel der Mitglieder anwesend sein.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf Drei-Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Tiefenthal, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Diefedahler Hexe e.V.“ am 18. April 2014 angenommen und tritt ab sofort in Kraft.

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.10. 2015 geändert.

Tiefenthal, 17. Oktober 2015